

2024-05-28

**Anforderungen an Zertifizierungsstellen für die
Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung**



PEFC Austria

Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien

Tel: +43 676 3440118

E-Mail: office@pefc.at, Web: www.pefc.at

Copyright-Vermerk

© PEFC Austria 2024

Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch PEFC Austria geschützt. Das Dokument ist unentgeltlich auf der Website von PEFC Austria oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, welches urheberrechtlich geschützt ist, darf in irgendeiner Form ohne die Erlaubnis durch PEFC Austria für kommerzielle Zwecke abgeändert, angepasst, nachgedruckt oder kopiert werden.

Die offizielle Sprache des Dokuments ist Deutsch. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Versionen gilt die englische Version des Dokuments, wie sie vom PEFC Council anerkannt wurde, als Referenzdokument.

Name des Dokuments: Anforderungen an Zertifizierungsstellen für die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Bezeichnung des Dokuments: PEFC AT ST 1004:2024

Verabschiedet von: Hauptversammlung PEFC Austria

Datum: 27.05.2024

Datum der Veröffentlichung: 28.05.2024

Datum des Inkrafttretens: 27.04.2025

Überprüfungsdatum: 27.05.2029

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
EINLEITUNG	3
1 GELTUNGSBEREICH	4
2 NORMATIVE REFERENZEN	4
3 DEFINITIONEN	4
3.1 Zertifizierte Fläche	4
3.2 Antragsteller	5
3.3 Gruppen-Waldzertifikat	5
3.4 Gruppen-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	5
3.5 Gruppenorganisation	5
3.6 Schwerwiegende Abweichung	5
3.7 Geringfügige Abweichung	5
3.8 Beobachtung	6
4 GRUNDSÄTZE	6
5 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	6
6 STRUKTURELLE ANFORDERUNGEN	6
7 ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL VON ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN	6
7.1 Allgemeine Anforderungen an das Management und das Personal der Zertifizierungsstellen	6
7.2 Auditoren	7
8 INFORMATIONSANFORDERUNGEN	8
9 ANFORDERUNGEN AN DEN PROZESS	9
9.1 Allgemeine Anforderungen	9
9.2 Erst-Audit und Zertifizierung	10
9.3 Überwachung	13
9.4 Re-Zertifizierung	14

9.5	Suspendierung, Entzug oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung	14
9.6	Beschwerden	14
10	ANFORDERUNGEN AN DAS MANAGEMENTSYSTEM VON ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN	14
	APPENDIX 1 ANFORDERUNGEN AN DIE AKKREDITIERUNG DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN IM BEREICH ZERTIFIZIERUNG DER NACHHALTIGEN WALDBEWIRTSCHAFTUNG	15
	APPENDIX 2 ANFORDERUNGEN AN DIE NOTIFIZIERUNG DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN IM BEREICH ZERTIFIZIERUNG DER NACHHALTIGEN WALDBEWIRTSCHAFTUNG	16
	APPENDIX 3 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN FÜR DIE GRUPPENZERTIFIZIERUNG IN NATURRÄUMLICHEN REGIONEN	17
1	GELTUNGSBEREICH	17
2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	17
3	STICHPROBENVERFAHREN	17
4	AUDITS	18
	APPENDIX 4 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINE GRUPPENZERTIFIZIERUNG	21
1	GELTUNGSBEREICH	21
2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	21
3	STICHPROBENVERFAHREN	21
4	AUDITS	22
	APPENDIX 5 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINZELZERTIFIZIERUNG	24
1	GELTUNGSBEREICH	24
2	AUDITS	24

Vorwort

PEFC Austria (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Label geben Kunden die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Austria ist eine Arbeitsgemeinschaft, die für die Standardsetzung und die Verwaltung des österreichischen PEFC-Systems verantwortlich zeichnet.

Die nationalen PEFC-Standards werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen fußt. PEFC Austria ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung gewährleistet.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch Personen jeden Geschlechts.

Einleitung

Die Zertifizierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung liefert den Nachweis, dass eine Organisation wirksame Maßnahmen umsetzt, um die spezifischen Anforderungen eines Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erfüllen.

Dieses Dokument definiert Anforderungen für Zertifizierungsstellen im Bereich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Die Erfüllung dieser Vorgaben soll sicherstellen, dass diese Zertifizierungsstellen ihre Tätigkeit kompetent, konsistent und objektiv durchführen. Dadurch soll die Anerkennung solcher Stellen erleichtert und die Akzeptanz ihrer Zertifizierungen auf nationaler und internationaler Ebene gefördert werden.

Die Konformität der Zertifizierungsstellen mit den Anforderungen dieses Dokuments wird von einer Akkreditierungsstelle bewertet, überwacht und bestätigt, welche Mitglied der European cooperation for Accreditation (EA) und des International Accreditation Forums (IAF) ist.

Dieses Dokument basiert auf und erfordert die Einhaltung von ISO/IEC 17065 sowie IAF-Dokumenten mit Bezug zur Anwendung des ISO/IEC 17065. Es umfasst zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung und Auditierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen des PEFC-Systems in Österreich. Dieses Dokument enthält keine Texte aus ISO/IEC 17065 und den betreffenden IAF-Dokumenten, welche bei ISO, DIN oder IAF bestellt werden können.

ISO 19011 liefert zusätzliche Orientierung bei der Auditierung von Managementsystemen.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offensteht, bezieht.

1 Geltungsbereich

Dieses Dokument umfasst zusätzliche – über ISO/IEC 17065 und die betreffenden IAF-Dokumente hinausgehende – Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach den Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung im Rahmen des PEFC-Systems in Österreich durchführen. Die Appendices 1 und 2 regeln die Akkreditierung und Notifizierung von Zertifizierungsstellen und sind verpflichtend. Die weiteren Appendices regeln die spezifischen Anforderungen für die

- Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen (Appendix 3),
- Allgemeine Gruppensertifizierung (Appendix 4),
- Einzelzertifizierung (Appendix 5)

und sind für den jeweiligen Anwendungsbereich verpflichtend.

2 Normative Referenzen

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuelle Ausgabe (einschließlich jeder Änderung).

- PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1003 Gruppen-Waldbewirtschaftungszertifizierungen nach dem PEFC-System in Österreich – Anforderungen
- PEFC ST 2001 Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen
- ISO/IEC 17065 Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services
- ISO 19011 Guidelines for auditing management systems
- ISO/IEC 17011 Conformity assessment -- General requirements for accreditation bodies accrediting conformity assessment bodies
- PEFC ST 1004 (PEFC International)
- Annex 6 (PEFC International)

3 Definitionen

Für die Anwendung dieses Standards gelten die relevanten Definitionen aus ISO/IEC 17065.

3.1 Zertifizierte Fläche

Waldfläche, die unter ein Gruppen-Waldzertifikat fällt. Diese setzt sich aus der Summe der Flächen der einzelnen Teilnehmer zusammen.

3.2 Antragsteller

Eine Organisation, einschließlich einer Gruppenorganisation, die den Antrag auf eine Gruppen-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung stellt, oder deren Waldbewirtschaftung bereits zertifiziert wurde.

3.3 Gruppen-Waldzertifikat

Ein Dokument, welches bestätigt, dass die Gruppenorganisation die Vorgaben des Standards für nachhaltige und andere maßgebende Vorgaben des Forstzertifizierungssystems einhält.

3.4 Gruppen-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Die Zertifizierung einer Gruppenorganisation unter einem Gruppen-Waldzertifikat.

Anmerkung: Die Bezeichnung Gruppenorganisation ist gleichwertig zur Bezeichnung „Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen“ oder anderen Bezeichnungen, welche mit dem Inhalt dieser Definition übereinstimmen. Die Bezeichnung „Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen“ ist als Gruppenzertifizierung innerhalb geographischer Grenzen zu verstehen.

3.5 Gruppenorganisation

Eine Gruppe von Teilnehmern, die von einem Leitungsorgan der Gruppenorganisation repräsentiert werden, zum Zwecke der Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und deren Zertifizierung.

Anmerkung 1: Die Bezeichnung Gruppenorganisation ist gleichwertig zur Bezeichnung Region oder anderer Bezeichnungen, welche mit dem Inhalt dieser Definition übereinstimmen.

Anmerkung 2: Die Teilnehmer können durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten geographischen Raum oder einer Organisation charakterisiert sein. Dies ist aber nicht Voraussetzung für die Erlangung eines Gruppen-Waldzertifikats.

3.6 Schwerwiegende Abweichung

Die Nicht-Erfüllung einer oder mehrerer Anforderungen des Waldbewirtschaftungsstandards oder das Versagen, diese umzusetzen oder aufrecht zu erhalten, was zu einem systemrelevanten Risiko hinsichtlich der Funktionsfähigkeit oder Wirksamkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und / oder Auswirkungen auf die Vertrauenswürdigkeit der Deklarationen des Antragstellers in Bezug auf das Material aus zertifizierten Wäldern haben könnte.

Anmerkung: Bei einer schwerwiegenden Abweichung kann es sich um einen einzelnen Verstoß oder um eine Reihe kleinerer Verstöße, die zueinander in Beziehung stehen und zusammengenommen als schwerwiegende Abweichung zu bewerten sind, handeln.

3.7 Geringfügige Abweichung

Ein einzelnes Versagen, die Anforderungen des Waldbewirtschaftungsstandards zu erfüllen, welches kein systematisches Risiko für das effektive Funktionieren der Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung darstellt und / oder Auswirkungen auf die Vertrauenswürdigkeit der Deklarationen des Antragstellers in Bezug auf das Material aus zertifizierten Wäldern haben könnte.

3.8 Beobachtung

Eine beim Audit getroffene Feststellung, die keine Abweichung rechtfertigt, aber vom Auditteam als Möglichkeit für Verbesserungen identifiziert wird, beispielsweise ein Verbesserungspotenzial bei der Einhaltung eines Standards oder der Umsetzung der Anforderungen des Maßnahmenplanes.

4 Grundsätze

Die Grundsätze in der ISO/IEC 17065 sind die Grundlage für die folgenden spezifischen Anforderungen. Diese Grundsätze sollen als Orientierung bei Entscheidungen in Situationen dienen, die bei der Erstellung dieses Dokuments nicht vorhersehbar waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um Anforderungen.

5 Allgemeine Anforderungen

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 4 ISO/IEC 17065.

Die Zertifizierungsstelle soll die Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen des PEFC-Systems in Österreich als akkreditierte Zertifizierungen durchführen, d.h. im Geltungsbereich einer gültigen Akkreditierung wie in Appendix 1 dieses Standards beschrieben.

6 Strukturelle Anforderungen

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 5 ISO/IEC 17065.

7 Anforderungen an das Personal von Zertifizierungsstellen

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 6. ISO/IEC 17065.

7.1 Allgemeine Anforderungen an das Management und das Personal der Zertifizierungsstellen

7.1.1 Die Zertifizierungsstelle soll die Anforderungen an die Kompetenz des Personals definieren und sicherstellen, dass das gesamte Personal, das zentrale Aktivitäten wie Durchsicht der Verträge, Auditierung, Ausstellung der Zertifikate, Überwachung der Auditoren, etc. durchführt, über relevante Kompetenzen und Kenntnisse über das PEFC-System in Österreich in folgenden Bereichen verfügt:

- a. Terminologie, Begriffe und Definitionen in Bezug auf die Waldbewirtschaftung in Österreich,
- b. Kenntnis des PEFC-Systems in Österreich, dessen Anforderungen sowie zentrale ökonomische, ökologische und soziale Faktoren der Waldbewirtschaftung,
- c. Audittechniken.

7.1.2 Die Zertifizierungsstelle soll Nachweise für die jährliche Überprüfung ihres Personals liefern, wie Witness-Audits, Prüfung von Auditberichten, Rückmeldungen von Kunden, etc.,

abhängig vom Risiko, das mit den einzelnen Tätigkeiten verbunden ist, sowie von deren Frequenz. Insbesondere soll die Zertifizierungsstelle die Kompetenz des Personals im Hinblick auf dessen Leistung bewerten, um Schulungsbedarf daraus abzuleiten.

7.2 Auditoren

7.2.1 Die Zertifizierungsstelle soll sicherstellen, dass sich das Audit-Team aus Auditoren zusammensetzt, welche über die erforderlichen und angemessenen Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Ausbildung, Schulungen, Berufs- und Auditerfahrungen verfügen.

7.2.2 Die Zertifizierungsstelle soll insbesondere sicherstellen, dass die Auditoren

- a. über eine abgeschlossene forstliche Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule verfügen.
- b. mindestens zwei (2) Jahre Berufserfahrung in Vollzeit in der Forstwirtschaft gesammelt haben.
- c. In den letzten 2 Jahren an einem von PEFC Austria anerkannten Training teilgenommen haben.
- d. für eine erste Qualifikation innerhalb der letzten drei (3) Jahre mindestens vier (4) Audittage im Bereich PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, davon drei (3) Audittage im Rahmen von PEFC-Vor-Ort-Audits, unter der Leitung eines erfahrenen Auditors durchgeführt haben. Um die Qualifikation aufrecht zu erhalten, sollen die Auditoren im Jahr mindestens fünf (5) Audittage im Bereich PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durchgeführt haben.

7.2.3 Die Auditoren sollten folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen:

- a. Auditprinzipien, -verfahren und -techniken gemäß ISO 19011, die den Auditor in die Lage versetzen, diese bei unterschiedlichen Audits angemessen anzuwenden, und um sicherzustellen, dass Audits konsistent und systematisch durchgeführt werden.
- b. Terminologie, Begriffe und Definitionen in Bezug auf die Waldbewirtschaftung in Österreich.
- c. das PEFC-System in Österreich, insbesondere dessen Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC AT ST 1001), Kriterien und Indikatoren (PEFC AT ST 1002) und die Gruppensertifizierung (PEFC AT ST 1003).
- d. organisatorische Gegebenheiten in der österreichischen Forstwirtschaft, insbesondere in Bezug auf die unterschiedlichen Waldbesitzarten und –größen, auf die Rolle der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und Waldbesitzerverbände, auf das Beziehungsgefüge zwischen Forstbetrieben, Dienstleistungsunternehmen und anderen gesellschaftlichen Gruppen, um den organisatorischen Kontext und die Zusammenhänge richtig einordnen zu können,
- e. einschlägige nationale Gesetzgebung und andere Vorschriften mit Relevanz für das PEFC-System in Österreich, um den Auditor in die Lage zu versetzen, sich im gesetzlichen Rahmen zu bewegen und sich der rechtlichen Anforderungen an Waldbesitzer, die Gegenstand des Audits sind, bewusst zu sein.

7.2.4 Die Zertifizierungsstelle soll ein Auditteam benennen, das sich aus Auditoren (und wenn erforderlich Fachexperten) zusammensetzt, welche zusammengenommen die Kompetenz besitzen, ein Audit durchzuführen. Die Zertifizierungsstelle soll die spezifischen Anforderungen an die Kompetenz der Auditoren definieren, welche die einzelnen Aspekte des PEFC-Systems in Österreich abdecken. Nach Bedarf sollen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Waldinventuren, Forsteinrichtung, Betriebsplanung
- b. Waldbau, insbesondere in Bezug auf Verfahren zur Verjüngung, Waldpflege und Holzernte
- c. Waldschutz, insbesondere Methoden des integrierten Waldschutzes und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- d. Wasser- und Bodenschutz, insbesondere Einfluss forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf Wasserressourcen, den Boden, sowie den Nährstoffhaushalt
- e. Biologische Vielfalt in Waldökosystemen, insbesondere Schutz seltener Arten und Biotope sowie die Förderung von Biotopbäumen
- f. Wildtiermanagement
- g. Waldarbeit und Forsttechnik, insbesondere Gesundheitsschutz und Unfallverhütung, Arbeitnehmerrechte sowie Einsatz von Dienstleistungsunternehmen und Selbstwerbem
- h. Sozio-ökonomische Funktionen, wie Beitrag der Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung und Erholung

7.2.5 Die Einhaltung der oben genannten Anforderungen durch die Auditoren wird durch eine Akkreditierung, wie in Appendix 1, beschrieben nachgewiesen.

8 Informationsanforderungen

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 4 ISO/IEC 17065.

8.1 Öffentlich verfügbare Information

Die Zertifizierungsstelle soll eine Zusammenfassung des Auditberichts erstellen, welche durch den Zertifikatshalter öffentlich verfügbar gemacht werden soll. In diesem sollen die Ergebnisse bezüglich der Konformität des Antragstellers mit dem Waldbewirtschaftungsstandard enthalten sein. Vertrauliche Daten sind nicht zu veröffentlichen.

8.1.1 Die Zusammenfassung des Auditberichts soll folgende Punkte umfassen:

- a. Identifizierung des Betriebs bzw. der Gruppenorganisation, der zertifizierten Waldfläche sowie die Zahl und Struktur (Waldbesitzarten und –größen) der Teilnehmer;
- b. Identifizierung der Zertifizierungsstelle und des Auditteams, welches das Audit durchgeführt hat;
- c. Zusammenfassende Darstellung der Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen;
- d. Zusammenfassende Darstellung der festgestellten Abweichungen;
- e. Empfehlungen für die Zertifikatsentscheidung.

8.2 Zertifizierungsdokumente

8.2.1 Nach positiver Bewertung erteilt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein Zertifikat, das folgende Inhalte aufweisen muss:

- a. Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- b. Name und Adresse der Organisation, welcher das Zertifikat ausgestellt wird

- c. Inhalt der Zertifizierung
- d. Akkreditierungslogo, wie von der Akkreditierungsstelle beschrieben, einschließlich der Akkreditierungsnummer, falls anwendbar
- e. Das Datum der Ausstellung, der Verlängerung bzw. der Erneuerung der Zertifizierung und das Gültigkeitsende. Das Datum des Inkrafttretens soll nicht vor dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen.

8.2.2 Bei der Gruppensertifizierung verlieren im Falle der Kündigung oder Aberkennung eines Gruppensertifikates (z.B. eines Zertifikats der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen) auch die damit zusammenhängenden Teilnahmeurkunden (siehe 3.9, PEFC AT ST 1003) ihre Gültigkeit.

8.3 Weitergabe von Informationen

Die Zertifizierungsstelle soll den Antragsteller darüber informieren, dass dieser verpflichtet ist, PEFC Austria und dem PEFC Council International Informationen zur Verfügung zu stellen. Um die Konformität mit ISO/IEC 17065, Kap. 4.5 zu gewährleisten, soll die Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung mit dem Antragsteller bezüglich der Informationsweitergabe an PEFC Austria und dem PEFC Council International abschließen.

9 Anforderungen an den Prozess

Es gelten alle Anforderungen aus Kap. 7 ISO/IEC 17065. Die Auditverfahren sollen die Anforderungen der ISO 19011 erfüllen oder mit diesen kompatibel sein. Die Einhaltung aller Anforderungen an den Prozess wird durch eine Akkreditierung, wie in Appendix 1, beschrieben nachgewiesen.

9.1 Allgemeine Anforderungen

9.1.1 Auditplan

9.1.1.1 Die Zertifizierungsorganisation soll über dokumentierte Verfahren gemäß ISO/IEC 17065 verfügen, die sicherstellen, dass ein Auditplan für jedes Audit erstellt wird, in dem die geplanten Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Audit beschrieben sind. Der Auditplan soll übermittelt werden und die Daten des Audits sollen vorab mit dem Antragsteller abgestimmt werden.

9.1.1.2. Im Falle einer Gruppenorganisation soll dabei die Liste der Teilnehmer (bzw. das Teilnehmerverzeichnis) für die Stichprobenerhebung berücksichtigt werden.

9.1.2 Zusammenstellung des Auditteams

Die Zertifizierungsstelle soll über dokumentierte Verfahren für die Auswahl und Zusammenstellung des Auditteams, einschließlich des Teamleiters, verfügen.

9.1.3 Auditdauer

Die Auditdauer soll entsprechend festgelegt sein, dass ein effektives Audit über die Implementierung des Standards für nachhaltige Waldwirtschaft und anderer maßgebender Dokumente beim Antragsteller durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt werden kann.

9.1.3.1 Folgende Faktoren sollen dabei, soweit maßgebend, berücksichtigt werden:

- a. die Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung
- b. die Größe und Komplexität der Organisation des Antragstellers, geographische und naturräumliche Unterschiede

- c. die Auslagerung von Tätigkeiten, die unter dem Geltungsbereich des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung umfasst sind
- d. die Ergebnisse von vorangegangenen Audits, insbesondere von Managementsystemen der Organisation des Antragstellers
- e. die Anzahl der Teilnehmer bei Gruppenorganisationen,
- f. die Qualität und Zuverlässigkeit eines internen Überwachungsprogramms

9.1.3.2 Mindestauditdauer

Die Mindestauditdauer, wie sie in den entsprechenden Appendices 3-5 vorgegeben ist, soll durch die Zertifizierungsorganisation eingehalten werden.

9.1.4 Stichprobenverfahren bei Gruppenorganisationen (Multi-site Sampling)

Anforderungen an die Stichprobenverfahren bei Gruppenorganisationen sind in den maßgebenden Appendices (3 und 4) geregelt.

9.1.5 Audit-Bericht

9.1.5.1 Ein Auditbericht zum Stufe 1 Audit soll der Organisation vor dem Stufe 2 Audit übermittelt werden.

9.1.5.2 Auditberichte zu Stufe 2 Audits, Überwachungsaudits und Wiederholungsaudits sollen folgende Elemente beinhalten:

- a) eine Empfehlung über den Zertifizierungsstatus an die Zertifizierungsorganisation
- b) hinreichende Informationen und Nachweise, die die Empfehlung des Audit-Teams belegen. Diese sollen eine qualifizierte Entscheidung der Zertifizierungsstelle ermöglichen.
- c) Die Rückverfolgbarkeit der Nachweise, auf denen sich die Entscheidung bezüglich der Einhaltung des Waldbewirtschaftungsstandards begründet, soll gegeben sein.
- d) eine Übersicht über die wesentlichen, positiven und negativen Beobachtungen bezüglich der Implementierung und Effektivität bei der Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- e) wo dies möglich ist, Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung.

9.1.5.3 Der Bericht soll eine Übersicht über die zertifizierte Waldfläche und die Auditergebnisse beinhalten, die der Antragsteller maßgeblichen Interessensgruppen zugänglich machen kann.

9.1.5.4 Bei Bedarf soll im Bericht die Behebung vorangegangener Abweichungen dokumentiert sein.

9.2 Erst-Audit und Zertifizierung

9.2.1 Antragstellung

9.2.1.1 Der Antrag auf Zertifizierung soll folgende Elemente umfassen:

- a. Beschreibung der Organisation des Antragstellers (Name, Adresse und Rechtspersönlichkeit), im Fall von Gruppenorganisationen ebenso eine Beschreibung des leitenden Gremiums und der antragstellenden Person (Verantwortlichkeit, Ausbildung, usw.).

- b. Beschreibung des Betriebs des Antragstellers, im Fall von Gruppenorganisationen der Anzahl der Teilnehmer und der umfassten Fläche (Lage, Größe) einschließlich einer Liste bzw. eines Zugangs der Daten der einzelnen Teilnehmer (Kontaktdaten, Daten zum Waldbesitz einschließlich der Fläche)
- c. Nachhaltigkeitsbericht
- d. Dokumentierte Verfahren zur Systemstabilität
- e. im Falle eines Überwachungs- oder Wiederholungsaudits Informationen, zur Umsetzung des internen Überwachungsprogramms. insbesondere der Managementbericht.

9.2.2 Erst-Audit

9.2.2.1 Stufe 1 -Audit

9.2.2.1.1 Im Rahmen des Stufe 1 Audits sollen zumindest folgende Punkte evaluiert werden:

- a. Beschreibung der Organisation des Antragstellers (Struktur, Verantwortlichkeiten...)
- b. Prüfung der Verfahren zur Systemstabilität und der Umsetzung des internen Überwachungsprogramms
- c. System und Dokumentenprüfung: Prüfung der maßgebenden Dokumente, insbesondere des Nachhaltigkeitsberichts oder im Falle einer Einzelzertifizierung des Waldwirtschaftsplans (Bewertung im Hinblick auf formale Vollständigkeit der Inhalte des Berichtes) (siehe Appendices 4 und 5).
- d. Berücksichtigung der lokalen/regionalen Gegebenheiten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- e. Festlegung des Auditplans für das Stufe 2 Audit (insbesondere Umfang, und Ziele)

9.2.2.1.2 Die Zertifizierungsstelle soll alle relevanten Informationen bezüglich der Einhaltung der PEFC-Standards und anderer relevanter Anforderungen, die sie von externen Stellen, wie Regierungsstellen oder Verbänden, erhalten hat, als Auditnachweis berücksichtigen, wenn sie die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen überprüft.

9.2.2.1.3 Das Stufe 1-Audit muss nicht in den Räumlichkeiten des Antragstellers durchgeführt werden.

9.2.2.1.4 Beim Stufe 1-Audit soll bewertet werden, ob die Organisation bereit für das Stufe 2-Audit ist („Readiness-Review“). Die Zertifizierungsstelle soll das Ergebnis des Stufe-1-Audits dem Antragsteller mitteilen,

9.2.2.2 Stufe 2 Audit

9.2.2.2.1 Das Stufe 2 Audit soll in der Geschäftsstelle und dem Gebiet des Antragstellers durchgeführt werden. Der Auditplan für das Stufe 2 Audit basiert auf den Ergebnissen des Stufe 1 Audits.

9.2.2.2.2 Das Stufe 2 Audit soll die Effektivität der Umsetzung des Waldbewirtschaftungsstandards auf der zertifizierten Fläche bewerten, folgende Punkte sind Inhalt der Begutachtung:

- a. Systemkonforme Durchführung der Abläufe und Verfahren, insbesondere des Verfahrens der Berichterstattung und der Erarbeitung der zu setzenden

Maßnahmen

- b. Die Festlegung, Planung, Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Systemstabilität
- c. Inhaltliche Planung der Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichung der Zielsetzungen, wie in den Maßnahmen festgelegt, d.h. Eignung der Instrumente zur Erreichung der festgelegten Ziele.
- d. Erreichung der Zielsetzungen (im Falle, dass ein neuer Nachhaltigkeitsbericht verfügbar ist)
- e. Entscheidungsprozess, welcher zur Wahl der Zielkriterien geführt hat
- f. Einbeziehung relevanter Informationen von externen Interessengruppen (Regierungsstellen, Verbände, Umweltorganisationen, etc.), soweit sinnvoll und angemessen.
- g. die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Waldbewirtschaftung betreffend
- h. die Einhaltung der PEFC-Warenzeichenrichtlinie (PEFC ST 2001)

9.2.3 Auditergebnisse

9.2.3.1 Feststellungen während der Audits sollen in schwerwiegende, geringfügige Abweichungen und Beobachtungen eingeteilt werden.

9.2.3.2 Schwerwiegende- und geringfügige Abweichungen, die während der Audits identifiziert wurden, sollen zu korrigierenden Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen bei der Organisation des Antragstellers führen. Der Plan für die korrigierenden Maßnahmen, inklusive eines Zeitplans, soll durch die Zertifizierungsstelle überprüft und angenommen werden. Der Zeitraum für die Umsetzung korrigierender Maßnahmen für schwerwiegende Abweichungen und die Verifizierung durch die Zertifizierungsstelle soll von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden, jedoch maximal 3 Monate betragen. Korrigierende Maßnahmen für geringfügige Abweichungen sollen spätestens beim nächsten Audit verifiziert werden.

9.2.3.3 Korrigierende Maßnahmen für alle Abweichungen, die während des Erst-, Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits festgestellt wurden, sollen durch die Zertifizierungsorganisation entweder vor Ort oder durch andere geeignete Maßnahmen verifiziert werden.

9.2.4 Informationen für Ausstellung der Erst-Zertifizierung

9.2.4.1 Die Zertifizierungsstelle soll die Entscheidung über die Zertifizierung auf Basis der Bewertung der Auditergebnisse unter Berücksichtigung anderer relevanter Informationen treffen.

9.2.4.2 Die Zertifizierungsstelle soll im Falle einer positiven Bewertung ein Zertifikat ausstellen, d.h. eine Erklärung der Konformität der Verfahren mit den Vorgaben des Zertifizierungssystems. Im Falle einer negativen Bewertung wird das Verfahren eingestellt.

9.3 Überwachung

9.3.1 Die Zertifizierungsstelle soll einmal jährlich ein Überwachungsaudit beim Antragsteller durchführen. Das Überwachungsaudit soll einen repräsentativen Querschnitt der Funktionen und Gebiete umfassen.

9.3.2 Beim Überwachungsaudit soll die Einhaltung der Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Bestimmungen von PEFC Austria sowie der gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden, insbesondere sollen folgende Bereiche auditiert werden:

- a) Bereiche, die Gegenstand des Audits in Stufe 1 (siehe 9.2.2.1) sind, hinsichtlich signifikanter Änderungen in Bezug auf die Organisation (der Gruppenorganisation bzw. des Forstbetriebs bei Einzelzertifizierungen), der Dokumentation oder der Rahmenbedingungen.
- b) Bereiche, die Gegenstand des Audits in Stufe 2 sind (siehe 9.2.2.2), um zu bestätigen, dass die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen weiterhin gegeben ist.

9.3.2.1 Inhalt der Überwachungsaudits ist insbesondere die Überprüfung der

- a. Verfahren zur Systemstabilität
- b. Umsetzung des Maßnahmenplanes
- c. Umsetzung des internen Überwachungsprogramms (Managementbericht, Management-Bewertung)
- d. Vor-Ort-Überprüfung (siehe Appendices 3, 4, 5)
- e. Umsetzung der Korrekturen des letzten Überwachungsaudits (falls gegeben)
- f. die Einhaltung der PEFC-Warenzeichenrichtlinie (PEFC ST 2001)

Anmerkung 1: Die Begutachtung des Nachhaltigkeitsberichts soll dann erfolgen, wenn ein aktueller Bericht vorliegt.

Anmerkung 2: Nachhaltigkeitsberichte sollen in regelmäßigen Abständen erstellt werden (siehe PEFC AT ST 1003, 4.2.3.2.1):

- Für Berichte, die auf betrieblichen Daten beruhen soll das maximale Zeitintervall zum letzten Bericht 5 Jahre nicht überschreiten.
- Falls Berichte auf den Daten der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) beruhen, so soll, falls möglich, im Jahr anschließend an die letzte Haupterhebung der Bericht erstellt werden. Das Intervall zum letzten Bericht soll grundsätzlich 10 Jahre nicht überschreiten.

9.3.3 Wurden einzelne Punkte nicht umgesetzt und können nicht überprüft werden (z. B. wurden keine internen Audits durchgeführt), ist dies als schwerwiegende Abweichung zu kategorisieren. Kann die Umsetzung nicht

- im geforderten Umfang (z.B. Anzahl / Menge der Stichproben) oder
- in einer angemessenen Qualität und Güte nachgewiesen werden,

ist dies als geringfügige Abweichung zu kategorisieren.

9.3.4 Überwachungsaudits sollen zumindest einmal im Jahr durchgeführt werden. Das Datum des ersten Überwachungsaudit, das auf die Erst-Zertifizierung folgt, soll nicht mehr als 12 Monate nach Beendigung des Stufe 2 Audits zurückliegen.

9.4 Re-Zertifizierung

9.4.1 Die Zertifikate werden für fünf Jahre ausgestellt und ein Re-Zertifizierungsaudit soll im fünften Jahr vor Ablauf der Zertifizierung durchgeführt werden.

9.4.2 Die Re-Zertifizierung soll geplant und durchgeführt werden, um zu evaluieren:

- a) Bereiche, die Gegenstand des Audits in Stufe 1 (siehe 9.2.2.1) sind, hinsichtlich signifikanter Änderungen in Bezug auf die Organisation (der Gruppenorganisation bzw. des Forstbetriebs bei Einzelzertifizierungen), der Dokumentation oder der Rahmenbedingungen.
- b) Bereiche, die Gegenstand des Audits in Stufe 2 sind (siehe 9.2.2.2), um zu bestätigen, dass die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen weiterhin gegeben ist.

Anmerkung: Die Begutachtung des Nachhaltigkeitsberichts soll nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Bericht vorliegt.

9.5 Suspendierung, Entzug oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

9.5.1 Die Zertifizierungsstelle soll PEFC Austria schriftlich zeitgerecht darüber informieren, falls

- a. Zertifikate ausgesetzt oder entzogen wurden, oder
- b. es zu Änderungen bezüglich Entscheidungen über den Zertifizierungsstatus einer Organisation kam, einschließlich der Gründe für die Entscheidung.

9.6 Beschwerden

9.6.1 Das Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle soll Verfahren für folgende Bereiche beinhalten:

- a. Annahme der Beschwerde
- b. Bereitstellung von Berichten über den Fortschritt und das Ergebnis des Verfahrens an den Beschwerdeführer
- c. Eine formelle Benachrichtigung über die Beendigung des Beschwerdeverfahrens an den Beschwerdeführer

10 Anforderungen an das Managementsystem von Zertifizierungsstellen

Es gelten alle Anforderungen Kap. 8 ISO/IEC 17065.

Appendix 1 Anforderungen an die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen im Bereich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

1. Zertifizierungsstellen, die im Bereich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen des PEFC-Systems in Österreich tätig sind, sollen eine Akkreditierung gemäß ISO/IEC 17011 besitzen, die von einer nationalen Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde, die Mitglied der European co-operation for Accreditation ist und sonstige, von der nationalen Akkreditierungsstelle festgelegte Anforderungen erfüllen.
2. Der Geltungsbereich der Akkreditierung soll ausdrücklich Dokumente des PEFC-Systems in Österreich im Bereich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der jeweils gültigen Fassung und / oder mit Bezug zu zukünftigen Änderungen, die von PEFC Austria beschlossen werden, miteinschließen (PEFC AT ST 1001, PEFC AT ST 1003).
3. Im Geltungsbereich der Akkreditierung soll ausdrücklich ISO/IEC 17065, dieses Dokument und andere Anforderungen, gemäß derer die Zertifizierungsstelle überprüft wurde, genannt werden.
4. Die Nichteinhaltung der Akkreditierungsanforderungen führt dazu, dass Zertifizierungsstellen die Anforderungen des PEFC Council nicht erfüllen und ihre Zertifizierungen nicht als für PEFC-Zwecke zertifiziert gelten.

Appendix 2 Anforderungen an die Notifizierung der Zertifizierungsstellen im Bereich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

1. Die Zertifizierungsstelle, die Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen des PEFC-Systems in Österreich durchführt, soll von PEFC Austria notifiziert sein.
2. Die PEFC-Notifizierung setzt voraus, dass die Zertifizierungsstelle eine gültige Akkreditierung besitzt, die von PEFC Austria anerkannt wird (siehe Appendix 1 dieses Dokuments).
3. Bedingungen für die Erlangung der Notifizierung werden in einer Prozessbeschreibung von PEFC Austria spezifiziert (siehe PEFC AT PB 4003).
4. Die PEFC-Notifizierungsbedingungen dürfen Zertifizierungsstellen nicht diskriminieren oder Handelshemmnisse schaffen.

Appendix 3 Spezifische Anforderungen für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen

1 Geltungsbereich

Dieser Appendix regelt die spezifischen Anforderungen für die Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen und ist für diesen Anwendungsbereich verpflichtend.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Die Zertifizierungsstelle soll Verfahren besitzen, um die Stichprobe der zu auditierenden Teilnehmer an der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen zu bestimmen.

2.2 Die Zertifizierungsstelle soll als Grundlage der Stichprobenziehung die Teilnehmerliste, die von der Gruppenorganisation geführt wird, verwenden.

3 Stichprobenverfahren

3.1 Die Stichprobenauswahl soll unter Berücksichtigung des Ergebnisses des internen Überwachungsprogramms gemäß PEFC AT ST 1003, 4.2.10 erfolgen.

Anmerkung 1: Die Stichprobe soll ausreichendes Vertrauen in die Einhaltung der Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Anforderungen der Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung von PEFC Austria und die Verfolgung der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele durch die gesamte Gruppenorganisationen sicherstellen.

Anmerkung 2: Anforderungen an Stichproben im Rahmen des internen Überwachungsprogramms siehe PEFC AT ST 1003: 4.2.10.4.1 -4.2.10.4.5

3.2 Die Stichprobengröße für die Erst-Zertifizierung, Überwachungs- und Wiederholungsaudits soll 40 Teilnehmer beinhalten.

3.3 Die Stichprobe soll repräsentativ in Bezug auf die Flächengröße des Waldbesitzes (z.B. < 10 ha; 10 <200 ha; ≥200 ha), die Besitzkategorie und gegebenenfalls die geografische Verteilung der Teilnehmer sein, sowie Unterschiede in Wuchsbedingungen berücksichtigen.

3.4 Die Stichprobe soll Teilnehmer in jeder der acht naturräumlichen Regionen und drei Größenklassen (< 10 ha; 10 <200 ha; ≥200 ha), umfassen und, wenn vorhanden, einen ÖBF-Betrieb und einen forstlichen Zusammenschluss in jeder naturräumlichen Region beinhalten.

3.5 Die Audits sollen – auf die Zertifikatsdauer bezogen - einen regionalen Querschnitt repräsentieren (d.h. dass jedes Jahr in einem anderen Teil einer Region auditiert wird).

3.6 Wird in einem Betrieb eine schwerwiegende Abweichung festgestellt, ist ein weiterer Teilnehmer aus dieser Kategorie vor Ort zu überprüfen. Ebenso kann der Stichprobenumfang entsprechend angepasst werden unter Berücksichtigung einer oder mehrerer der folgenden Indikatoren, um ausreichendes Vertrauen in die Einhaltung der Anforderungen herzustellen:

- a. eingegangener Beschwerden oder relevanter Informationen Dritter
- b. Qualität / Zuverlässigkeit des internen Überwachungsprogramms

- c. Ergebnisse der vorangegangenen Audits
- d. Eine Erhöhung soll in jener naturräumlichen Region und Größenklasse erfolgen, die die eingegangenen Beschwerden oder Abweichungen betrifft.

3.7 Bei der Auswahl der Teilnehmer soll die Zertifizierungsstelle folgende Kriterien berücksichtigen,

- a. Teilnehmer, die bei vorangegangenen Audits nicht auditiert wurden, sollen bevorzugt ausgewählt werden, um eine möglichst hohe Abdeckung der Audits während der Zertifikatslaufzeit zu gewährleisten.
- b. Teilnehmer, die während der Zertifizierungsperiode schon einmal auditiert wurden, sind nur in begründeten Fällen wieder auszuwählen; im Fall der Österreichischen Bundesforste AG, die jährlich auditiert werden (ausgenommen davon sind Reviere, die ausschließlich Nationalparkflächen bewirtschaften), sind nach Möglichkeit immer andere Waldteile / Reviere auszuwählen.
- c. Die zu auditierenden Betriebe sind von der Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Gruppenvertreter (Regionenbeauftragten) festzulegen.
- d. Mindestens 25 % der Teilnehmer sollten zufällig ausgewählt werden.
- e. Die Ergebnisse vorangegangener Audits, festgestellter Abweichungen und Korrekturmaßnahmen sollen berücksichtigt werden.
- f. Beschwerden oder Informationen Dritter, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen der Teilnehmer beziehen, sollen berücksichtigt werden.
- g. Bei der Auswahl der Betriebe sollte die Zertifizierungsstelle auch Teilnehmer auswählen, die intern auditiert wurden, um die Systemstabilität überprüfen zu können.

4 Audits

4.1 Inhalte

Die Vor-Ort-Überprüfungen sind bei der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen ein Instrument, die Einhaltung der PEFC-Vorgaben bei jenen Waldbesitzern zu überprüfen, die an dieser Form der Gruppenzertifizierung durch Unterfertigung der Teilnahmeerklärung teilnehmen. Folgende Inhalte werden von den Auditoren der Zertifizierungsstelle überprüft:

- a) die Einhaltung des Standards für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich (PEFC AT ST 1001) und der gesetzlichen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung
- b) die Umsetzung der Verfahren zur Systemstabilität
- c) Umsetzung der gesetzten Maßnahmen auf Gruppenebene und betrieblicher Ebene
- d) Die Einhaltung der Warenzeichenrichtlinie (siehe PEFC ST 2001: PEFC Trademarks Rules – Requirements) bei Nutzern der PEFC-Warenzeichen.
- e) Zusätzlich zu den Auditinhalten wird bei Vorliegen eines aktuellen Nachhaltigkeitsberichts auch die Erreichung der Zielsetzung hinsichtlich der relevanten Zielindikatoren festgestellt. Hinsichtlich der Zielsetzung in Bezug auf jeden der 10 Zielindikatoren ist festzustellen, ob:
 1. die Tendenz in die angestrebte Richtung geht;
 2. keine Veränderung feststellbar ist oder
 3. die Tendenz entgegengesetzt der angestrebten Richtung verläuft.
 4. Treten die Fälle 1. und/oder 2. ein, so sind vom Zertifikatsinhaber entsprechende weiterführende Maßnahmen festzulegen und deren Umsetzung der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

5. Bei Fall 3. kann die Gültigkeit der Zertifizierung nicht verlängert werden, wenn sich bei mehr als der Hälfte der Zielindikatoren die Tendenz in die entgegengesetzte Richtung entwickelt hat. Frühestens nach 6 Monaten kann der Antragsteller wieder um eine Zertifizierung ansuchen.

Grundsätzlich wird von der regionalen Ebene ausgehend bis hin zur betrieblichen Ebene auditiert. Alles, was auf der höheren Ebene (Region, Forstliche Zusammenschlüsse) genau überprüft werden kann, muss auf betrieblicher Ebene nicht mehr begutachtet werden.

4.2 Ablauf

Die zu auditierenden Teilnehmer sind von der Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Gruppenvertreter (Regionenbeauftragten) festzulegen. Die ausgewählten Teilnehmer erhalten vorab von der Zertifizierungsstelle eine Information über Ablauf und Inhalt der Begutachtung. Am Audit nimmt neben dem Waldbesitzer auch ein Gruppenvertreter teil. Andere interessierte Personen können teilnehmen, wenn der Teilnehmer zustimmt. Vertrauliche Informationen sind nur dem Auditor mitzuteilen, entsprechende Vorkehrungen sind bei dem Audit zu treffen.

4.3 Mindestauditdauer

Es sollen maximal 3 Teilnehmer pro Tag auditiert werden.

4.4 Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen

4.4.1 Stellt die Zertifizierungsstelle Abweichungen von den PEFC-Anforderungen fest, die Korrektur- und/oder Vorbeugungsmaßnahmen nach sich ziehen, so sind diese innerhalb einer zeitlich definierten Periode, die durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird, vom leitenden Gremium der Gruppenorganisation (Regionenkomitee) umzusetzen bzw. die Behebung der Abweichungen nachzuweisen.

4.4.2 Im Falle von schwerwiegenden Abweichungen muss das leitende Gremium der Gruppenorganisation (Regionenkomitee) Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen erarbeiten und die Beschreibung der Umsetzung binnen einer von der Zertifizierungsstelle zu setzenden Frist (Richtwert 4 Wochen, kann in begründeten Fällen davon abweichen) schriftlich nachweisen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort für die Überprüfung des Nachweises erforderlich ist. Werden im Zuge eines Audits mehrere schwerwiegende Abweichungen festgestellt, ist jedenfalls eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchzuführen. Bei mehr als drei schwerwiegenden Abweichungen im Zuge eines Audits hat die Zertifizierungsstelle das Zertifikat vorübergehend auszusetzen, bis die Behebung nachgewiesen wird. Ein Verkauf von zertifiziertem Holz ist während dieser Zeit nicht möglich.

Anmerkung: Im Falle der Kündigung oder Aberkennung des Gruppenzertifikats verlieren auch die Teilnahmeurkunden der Teilnehmer ihre Gültigkeit.

4.4.3 Werden systematische Abweichungen festgestellt, die das Vertrauen in das Funktionieren des regionalen Systems in Frage stellen, sind vom leitenden Gremium der Gruppenorganisation (Regionenkomitee) entsprechende Korrekturmaßnahmen zu definieren. Die Gruppenorganisation weist die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist nach.

4.4.4 Bei geringfügigen Abweichungen muss das leitende Gremium der der Gruppenorganisation (Regionenkomitee) Maßnahmen ergreifen bzw. veranlassen, die zur Behebung geeignet sind bzw. eine Wiederholung ausschließen.

4.4.5 Werden Beobachtungen festgestellt, werden diese mit dem verantwortlichen Vertreter der Gruppenorganisation besprochen, Maßnahmen sind in diesem Fall keine zu setzen.

4.5 Auditbericht, Zusammenfassung der Ergebnisse
über die Begutachtung und das Ergebnis erstellt die Zertifizierungsstelle einen Bericht, der zur Stellungnahme an das leitende Gremium der der Gruppenorganisation (Regionenkomitee) übermittlelt wird. Das Regionenkomitee erhält den endgültigen Bericht sowie eine Zusammenfassung des endgültigen Berichtes von der Zertifizierungsstelle.

4.6 Die Gruppenorganisation hat jederzeit die Möglichkeit, die Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen.

Appendix 4 Spezifische Anforderungen für die allgemeine Gruppensertifizierung

1 Geltungsbereich

Dieser Appendix regelt die spezifischen Anforderungen für die allgemeine Gruppensertifizierung und ist für den diesen Anwendungsbereich verpflichtend.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Die Zertifizierungsstelle soll Verfahren besitzen, um die Stichprobe der zu auditierenden Teilnehmer an der allgemeinen Gruppensertifizierung zu bestimmen.

2.2 Die Zertifizierungsstelle soll als Grundlage der Stichprobenziehung die Teilnehmerliste, die von der Gruppenorganisation geführt wird, verwenden.

3 Stichprobenverfahren

3.1 Die Stichprobenauswahl soll unter Berücksichtigung des Ergebnisses des internen Überwachungsprogramms gemäß PEFC AT ST 1003, 4.2.10 erfolgen.

Anmerkung 1: Die Stichprobe soll ausreichendes Vertrauen in die Einhaltung der Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderer maßgebender Anforderungen der Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung von PEFC Austria und die Verfolgung der im Nachhaltigkeitsbericht formulierten Ziele durch die gesamte Gruppenorganisationen sicherstellen.

Anmerkung 2: Anforderungen an Stichproben im Rahmen des internen Überwachungsprogramms siehe PEFC AT ST 1003, 4.2.10.4.1-4.2.10.4.5

3.2 Die Stichprobengröße für die Erst-Zertifizierung, Überwachungs- und Wiederholungsaudits soll 25% der Stichprobe des internen Überwachungsprogramms entsprechen.

3.3 Die Stichprobe soll repräsentativ in Bezug auf die Flächengröße des Waldbesitzes (z.B. < 10 ha; 10 < 200 ha; ≥ 200 ha), der Besitzkategorie und gegebenenfalls die geografische Verteilung der Teilnehmer sein, sowie Unterschiede in Wuchsbedingungen berücksichtigen, wenn dies für die Gruppenorganisation relevant ist.

3.4 Wird in einem Betrieb eine schwerwiegende Abweichung festgestellt, ist ein weiterer Teilnehmer aus dieser Kategorie vor Ort zu überprüfen. Ebenso kann der Stichprobenumfang entsprechend unter Berücksichtigung einer oder mehrerer der folgenden Indikatoren angepasst werden, um ausreichendes Vertrauen in die Einhaltung der Anforderungen herzustellen:

- a. Eingegangene Beschwerden oder relevanter Informationen Dritter
- b. Qualität / Zuverlässigkeit des internen Überwachungsprogramms
- c. Ergebnisse der vorangegangenen Audits
- d. Eine Erhöhung soll in jenem Gebiet und jener Größenklasse erfolgen, welche die eingegangenen Beschwerden oder Abweichungen betreffen.

3.5 Bei der Auswahl der Teilnehmer soll die Zertifizierungsstelle folgende Kriterien berücksichtigen:

- a. Teilnehmer, die bei vorangegangenen Audits nicht berücksichtigt wurden, sollen bevorzugt ausgewählt werden, um eine möglichst hohe Abdeckung der Audits während der Zertifikatslaufzeit zu gewährleisten.
- b. Teilnehmer, die während der Zertifizierungsperiode schon einmal überprüft worden sind, sind nur in begründeten Fällen wieder auszuwählen.
- c. Die zu auditierenden Betriebe sind von der Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem verantwortlichen Gruppenvertreter festzulegen
- d. Mindestens 25 % der Teilnehmer sollten zufällig ausgewählt werden.
- e. Die Ergebnisse vorangegangener Audits, festgestellter Abweichungen und Korrekturmaßnahmen sollen berücksichtigt werden.
- f. Beschwerden oder Informationen Dritter, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen der Teilnehmer beziehen, sollen berücksichtigt werden.
- g. Bei der Auswahl der Betriebe sollte die Zertifizierungsstelle auch Teilnehmer auswählen, die intern auditiert wurden, um die Systemstabilität überprüfen zu können.

4 Audits

4.1 System- und Dokumentenprüfung bei Zertifizierung

Der für die zu begutachtende Gebietseinheit erstellte Nachhaltigkeitsbericht und insbesondere die daraus abgeleiteten zu setzenden Maßnahmen sowie die Verfahren zur Systemstabilität dienen als Zertifizierungsgrundlage. Vor dem eigentlichen vor-Ort Audit evaluiert die Zertifizierungsstelle

- a) den Nachhaltigkeitsbericht auf Vollständigkeit der Kriterien und Indikatoren, die Plausibilität der Angaben und Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen
- b) die gesetzten Maßnahmen auf Messbarkeit der Ziele, Wirksamkeit der Maßnahmen, und darauf, ob für die entsprechenden als wesentlich angesehenen Kriterien auch Maßnahmen gesetzt worden sind.

Über das Ergebnis der Evaluierung erstellt die Zertifizierungsstelle einen schriftlichen Bericht. Sind keine Änderungen und Ergänzungen im Nachhaltigkeitsbericht erforderlich, gilt dieser Bericht als Endbericht. Im Falle von erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sind diese durch den Antragsteller in den Nachhaltigkeitsbericht einzuarbeiten, was dann in den Endbericht einfließt. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung gilt der Bericht und insbesondere die zu setzenden Maßnahmen als normatives Dokument für die Zertifizierung und die Begutachtung kann durchgeführt werden.

4.2 Ablauf

Die zu auditierenden Teilnehmer sind von der Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Gruppenvertreter festzulegen. Die ausgewählten Teilnehmer erhalten vorab von der Zertifizierungsstelle eine Information über Ablauf und Inhalt der Begutachtung. Am Audit nimmt neben den einzelnen Teilnehmern auch ein Gruppenvertreter teil. Andere interessierte Personen können teilnehmen, wenn der Waldbesitzer zustimmt. Vertrauliche Informationen sind nur dem Auditor mitzuteilen, entsprechende Vorkehrungen sind bei der Überprüfung zu treffen.

4.3 Mindestauditdauer

Es sollen maximal 3 Teilnehmer pro Tag auditiert werden.

4.4 Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen

4.4.1 Stellt die Zertifizierungsstelle Abweichungen von den PEFC-Anforderungen fest, die Korrektur- und/oder Vorbeugungsmaßnahmen nach sich ziehen, so sind diese innerhalb einer zeitlich definierten Periode, die durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird, vom leitenden Gremium der Gruppenorganisation umzusetzen bzw. die Behebung der Abweichungen nachzuweisen.

4.4.2 Im Falle von schwerwiegenden Abweichungen muss das leitende Gremium der Gruppenorganisation Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen erarbeiten und die Beschreibung der Umsetzung binnen einer von der Zertifizierungsstelle zu setzenden Frist (Richtwert 4 Wochen, kann in begründeten Fällen davon abweichen) schriftlich nachweisen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob ein kostenpflichtiges Audit vor Ort für die Überprüfung des Nachweises erforderlich ist. Werden im Zuge eines Audits mehrere schwerwiegende Abweichungen festgestellt, ist jedenfalls ein kostenpflichtiges Audit durchzuführen. Bei mehr als drei schwerwiegenden Abweichungen im Zuge eines Audits hat die Zertifizierungsstelle das Zertifikat vorübergehend auszusetzen, bis die Behebung nachgewiesen wird. Ein Verkauf von zertifiziertem Holz ist während dieser Zeit nicht möglich.

Anmerkung: Im Falle der Kündigung oder Aberkennung des Gruppensertifikats verlieren auch die Teilnahmeurkunden der Teilnehmer ihre Gültigkeit.

4.4.3 Bei geringfügigen Abweichungen muss das leitende Gremium der Gruppenorganisation Maßnahmen ergreifen bzw. veranlassen, die zur Behebung geeignet sind bzw. eine Wiederholung ausschließen.

4.4.4 Werden Beobachtungen festgestellt, werden diese mit dem Gruppenvertreter besprochen, Maßnahmen sind in diesem Fall keine zu setzen.

4.5 Auditbericht, Zusammenfassung der Ergebnisse

Über die Begutachtung und das Ergebnis erstellt die Zertifizierungsstelle einen Bericht, der zur Stellungnahme an das leitende Gremium der Gruppenorganisation übermittelt wird. Das leitende Gremium erhält den endgültigen Bericht sowie eine Zusammenfassung des endgültigen Berichtes von der Zertifizierungsstelle.

4.6 Die Gruppenorganisation hat jederzeit die Möglichkeit, die Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen.

Appendix 5 Spezifische Anforderungen für die Einzelzertifizierung

1 Geltungsbereich

Dieser Appendix regelt die spezifischen Anforderungen für die Einzelzertifizierung und ist für diesen Anwendungsbereich verpflichtend.

2 Audits

4.1 System- und Dokumentenprüfung bei Zertifizierung

Der für die zu begutachtende Gebietseinheit erstellte Nachhaltigkeitsbericht und insbesondere die daraus abgeleiteten zu setzenden Maßnahmen sowie die Verfahren zur Systemstabilität dienen als Zertifizierungsgrundlage. Vor dem eigentlichen vor-Ort Audit zur Zertifizierung evaluiert die Zertifizierungsstelle

- a) den Nachhaltigkeitsbericht auf Vollständigkeit der Kriterien und Indikatoren, die Plausibilität der Angaben und Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen,
- b) die gesetzten Maßnahmen auf Messbarkeit der Ziele, Wirksamkeit der Maßnahmen, und darauf, ob für die entsprechenden als wesentlich angesehenen Kriterien auch Maßnahmen gesetzt worden sind.

Über das Ergebnis der Evaluierung erstellt die Zertifizierungsstelle einen schriftlichen Bericht. Sind keine Änderungen und Ergänzungen im Nachhaltigkeitsbericht erforderlich, gilt dieser Bericht als Endbericht. Im Falle von erforderlichen Änderungen und Ergänzungen sind diese durch den Antragsteller in den Nachhaltigkeitsbericht einzuarbeiten, was dann in den Endbericht einfließt. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung gelten der Bericht und insbesondere die zu setzenden Maßnahmen als normatives Dokument für die Zertifizierung und die Begutachtung kann durchgeführt werden.

4.2 Ablauf

Die Antragsteller erhält vorab von der Zertifizierungsstelle eine Information über Ablauf und Inhalt der Begutachtung.

4.3 Mindestauditdauer

Die Auditdauer soll sich grundsätzlich an folgenden Richtwerten orientieren. Unterschreitungen sind im geringfügigen Ausmaß zulässig, Überschreitungen sollen nur in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Antragsteller erfolgen.

Betriebsgröße	Regelauditdauer [Personentage]
bis 1.000 ha	0,5
> 1.000 -5.000 ha	1
5.000 - 35.000 ha	2
> 35.000 ha	3*

*Die Auditdauer erhöht sich je weitere 100.000 Hektar Waldfläche um 1 Personentag (> 135.000 ha = 4 PT, > 235.000 ha = 5 PT, usw.)

4.4 Anpassungs- und Korrekturmaßnahmen

4.4.1 Stellt die Zertifizierungsstelle Abweichungen von den PEFC-Anforderungen fest, die Korrektur- und/oder Vorbeugungsmaßnahmen nach sich ziehen, so sind diese innerhalb

einer zeitlich definierten Periode, die durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird, vom Antragsteller umzusetzen bzw. die Behebung der Abweichungen nachzuweisen.

4.4.2 Im Falle von schwerwiegenden Abweichungen muss der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen erarbeiten und die Beschreibung der Umsetzung binnen einer von der Zertifizierungsstelle zu setzenden Frist (Richtwert 4 Wochen, kann in begründeten Fällen davon abweichen) schriftlich nachweisen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort für die Überprüfung des Nachweises erforderlich ist. Werden im Zuge eines Audits mehrere schwerwiegende Abweichungen festgestellt, ist jedenfalls eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchzuführen. Bei mehr als drei schwerwiegenden Abweichungen im Zuge eines Audits hat die Zertifizierungsstelle das Zertifikat vorübergehend auszusetzen, bis die Behebung nachgewiesen wird. Ein Verkauf von zertifiziertem Holz ist während dieser Zeit nicht möglich.

4.4.3 Bei geringfügigen Abweichungen muss der Antragsteller Maßnahmen ergreifen bzw. veranlassen, die zur Behebung geeignet sind bzw. eine Wiederholung ausschließen.

4.4.4 Werden Beobachtungen festgestellt, werden diese mit dem Antragsteller besprochen, Maßnahmen sind in diesem Fall keine zu setzen.

4.5 Auditbericht, Zusammenfassung der Ergebnisse

Über die Begutachtung und das Ergebnis erstellt die Zertifizierungsstelle einen Bericht, der zur Stellungnahme an den Antragsteller übermittelt wird. Der Antragsteller erhält den endgültigen Bericht sowie eine Zusammenfassung des endgültigen Berichtes von der Zertifizierungsstelle.

4.6 Der Zertifikatsinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, die Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen.